

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. Oktober 2020

Jahrgang 2020, Nr. 41

## Online Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>	
381 Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO sowie zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen	446	-	
382 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	448	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
		-	

381

#### **Bekanntmachung**

#### **Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO sowie zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen**

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) das Folgende an:

1. Für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a der CoronaSchVO.
2. Über die mit der in Ziffer 1 getroffenen Feststellung gemäß § 15a der CoronaSchVO in Kraft tretenden zusätzlichen Regelungen der CoronaSchVO hinaus wird angeordnet:
  - a. Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind Fangesänge, Sprechchöre und Unterstützungsrufe nicht zulässig.
  - b. Das Mitsingen sowie Sprechchöre sind bei allen öffentlichen Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerten nicht zulässig. Dies gilt auch für Veranstaltungen und Zusammenkünfte zur Religionsausübung sowie auf Trauerfeiern.
3. Die Allgemeinverfügung vom 25.10.2020, in Kraft getreten am 26.10.2020, zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 wird aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.10.2020 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **I. Zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2**

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es, wie auch weltweit, ein dynamisches Infektionsgeschehen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2. Es handelt sich um ein durch Tröpfchen sowie durch Aerosole übertragbares Virus, das erhebliche gesundheitliche Schädigungen bis hin zum Tod verursachen kann.

Innerhalb der vergangenen Woche ist es zu einer erheblichen Beschleunigung des Infektionsgeschehens im Kreisgebiet gekommen. Die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen (im Folgenden: 7-Tages-Inzidenz), die ein aussagekräftiger Indikator für das aktuelle Infektionsgeschehen ist, hat nach den vom Landeszentrum für Gesundheit am 26.10.2020 veröffentlichten Zahlen erstmals die landesweit maßgebliche erste Schwelle von 50 überstiegen. Das Infektionsgeschehen ist auch nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort begrenzt. Es ist daher gem. § 15a Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festzustellen.

##### **II. Zu den Anordnungen gem. Ziffer 2**

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Wie unter I. geschildert, ist eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke 279 nachgewiesene Erkrankte und 447 Krankheitsverdächtige.

Dieses Infektionsgeschehen im Kreisgebiet hat sich innerhalb der vergangenen sieben Tage nochmals beschleunigt. Der gem. § 15a CoronaSchVO landesweit gültige zweite Schwellenwert von 50 wurde überschritten, sodass die Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen erforderlich ist, um eine weitere Beschleunigung zu verhindern. Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 geschieht dies bereits unmittelbar in Bezug auf die in § 15a Abs. 3 CoronaSchVO getroffenen Regelungen. Darüber hinaus gebietet das Infektionsgeschehen im Kreises Minden-Lübbecke auch die unter Ziffer 2. getroffenen weiteren Anordnungen:

Die Ansteckung durch ausgeatmetes, infektiöses Aerosol ist neben Tröpfcheninfektionen der Hauptverbreitungsweg des Virus. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Fangesänge, Sprechchöre und Unterstützungsrufe bei Sportveranstaltungen (Ziffer 2.a)) ebenso zu unterlassen, wie das anderweitige Mitsingen oder Sprechchöre bei öffentlichen Veranstaltungen, Konzerten und Aufführungen. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist der Ausstoß von Aerosol sowohl beim Singen, also auch beim lauten Sprechen oder Schreien gegenüber dem normalen Ausatmen oder Sprechen in Zimmerlautstärke erheblich gesteigert. Damit verbunden ist im Falle einer (unerkannten) Infektion ein erheblich erhöhter Ausstoß von Viren im Aerosol, die sodann in der Umgebungsluft schweben. Daraus folgt eine deutlich gesteigerte Wahrscheinlichkeit der Ansteckung anderer Personen, die nicht durch die Einhaltung des üblichen Mindestabstandes begegnet werden kann. Sowohl die Aerosolkonzentration, als auch die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung unerkannt infizierter Personen steigt nochmals, wenn das Singen, Schreien oder die Durchführung von Sprechchören gemeinschaftlich erfolgt. Damit verbunden ist die erhebliche Gefahr einer gleichzeitigen Ansteckung einer Vielzahl von Personen bereits durch nur eine infizierte Person.

Zugleich wäre im Falle derartiger Ansteckungen die Möglichkeit einer detaillierten Nachverfolgung von Infektionsketten erheblich erschwert oder gar nicht mehr gegeben. Diese Nachverfolgung ist aber zur Umsetzung des Infektionsschutzes von entscheidender Wichtigkeit. Diese Gefährdung kann nicht hingenommen werden. Auch in Ansehung des hiermit verbundenen Eingriffs nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern insbesondere auch in das Grundrecht der Religionsfreiheit der betroffenen Personen und der Rechte der betroffenen Gemeinden und Religionsgemeinschaften muss angesichts der erheblichen Gefahr eines Schadenseintritts, die sich mit der aktuellen Beschleunigung des Infektionsgeschehens nochmals vergrößert hat, sowie der Wertigkeit der gefährdeten Güter – Leib und Leben von Menschen – dem Infektionsschutz der Vorrang eingeräumt werden.

Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung. Zwar lässt etwa der in Kenntnis aktueller infektiologischer Erkenntnisse erlassene § 8 CoronaSchVO Konzerte einschließlich Gesang im kulturellen Zusammenhang grundsätzlich unter Wahrung von Schutzmaßnahmen zu. Dabei geht die Norm aber ersichtlich nicht vom Gesang (oder Sprechchören) der Gesamtheit der Anwesenden, sondern von einer Darbietung gegenüber nicht singenden Zuschauern aus. Zudem sieht die entsprechende Anlage vor, dass beim Singen ein Abstand von 2 m zwischen musizierenden Personen und 4 m zum Publikum einzuhalten sind. Ferner ist eine ausreichende Durchlüftung sicherzustellen. Eine Durchlüftung, die im Hinblick auf die bei gemeinsamem Gesang oder Sprechchören entstehende Aerosolmenge als ausreichend angesehen werden kann, ist aber in der Regel baulich nicht hinreichend gesichert.

Eine Befristung dieser Allgemeinverfügung erfolgt nicht, da nicht abzusehen ist, wann die infolge erhöhter 7-Tages-Inzidenz gegebene besondere Infektionsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist beabsichtigt, sobald die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegt, vgl. § 15a Abs. 2 S. 3 CoronaSchVO.

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 gelten die Ge- und Verbote nach § 15 a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO in der jeweils aktuellen Fassung, ohne dass es weiterer Anordnungen bedarf. Verstöße gegen diese Regelungen sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42-48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

#### **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 26.10.2020 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 26.10.2020

In Vertretung  
(gez. **Cornelia Schöder**)  
- Kreisdirektorin -

**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 42	Redaktionsschluss	29.10.2020	Ausgabe	05.11.2020
Nr. 43	Redaktionsschluss	12.11.2020	Ausgabe	19.11.2020
Nr. 44	Redaktionsschluss	03.12.2020	Ausgabe	10.12.2020
Nr. 45	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020

---

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden  
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.  
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)